Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für das II. Quartal 2023

Az.: 23-FV 5030/10/18-2023/46647 Vom 19. Juli 2023

Das Aufkommen an Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer betrug in Sachsen im II. Quartal 2023

2 292 724 341 Euro.

Hiervon erhalten die Gemeinden gemäß § 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2142) geändert worden ist, einen Anteil von 15 Prozent – das sind 343 908 651 Euro.

Die Erstattung des vom Bund über die Familienkassen vorfinanzierten Gemeindeanteils des Kindergeldes vermindert den Gemeindeanteil an Lohn- und Einkommensteuer um

90 451 344 Euro.

Hinzu kommen ein Anteil von 15 Prozent am Zerlegungsanteil der Lohnsteuer in Höhe von 79 817 545 Euro,

und ein Anteil von 12 Prozent aus dem Aufkommen an Kapitalertragsteuer nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, einschließlich des Zerlegungsanteils in Höhe von

2 817 037 Euro.

Der Gemeindeanteil an der Pauschsteuer aus gewerblich geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gemäß § 40a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes erhöht den Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer um 527 499 Euro.

Abgezogen wird der Gemeindeanteil an der steuerlichen Förderung nach dem Altersvermögensgesetz vom 26. Juni 2001 (BGBI. I S. 1310) gemäß § 83 des Einkommensteuergesetzes in Höhe von 16 535 686 Euro.

Damit ergibt sich ein auszuzahlender Betrag für das II. Quartal 2022 von

320 083 703 Euro.

Dresden, den 19. Juli 2023

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

In Vertretung

Bernd Engelsberger Abteilungsleiter